



## Wichtige Informationen

#Corona #Pressemitteilung

Aktuelle Informationen unter:  
[www.bienenbuettel.de](http://www.bienenbuettel.de)



## Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

**Gültig ab 02. November 2020**

Seit Montag, dem 02. November 2020 gelten durch die neue Niedersächsische Corona-Verordnung wieder drastische Einschränkungen im privaten sowie im gewerblichen Bereich.

Nachfolgend erhalten Sie eine Auflistung mit den grundsätzlichen Änderungen der ab Anfang November 2020 geltenden Corona-Verordnung. Die Auflistungen sind nicht abschließend, bitte beachten Sie hierfür die gesamte aktuelle Corona-Verordnung (siehe unten). Die örtlich zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

### Die vier wichtigsten Punkte der neuen Corona-Verordnung lauten:

1. Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
2. Soweit möglich, ist zu jeder anderen Person Abstand zu halten.
3. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
4. Private Reisen einschließlich tagestouristische Ausflüge sowie private Besuche sollen von jeder Person vermieden werden.

Bitte beachten Sie dringend das generelle Abstandsgebot von 1,5 Metern zu jeder anderen Person!

\*Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB: Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

### Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebot

Bei Aufenthalt in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung gilt:

- Aufenthalt nur noch mit Angehörigen im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB,
- und mit Personen, die dem **eigenen** oder **einem** weiteren Hausstand angehören.
- Zulässige Personenanzahl in der Öffentlichkeit: maximal 10 Personen (jedoch auch hier aus maximal zwei Haushalten).
- Ausnahme: Für Kinder bis 12 Jahren gilt weder die Begrenzung der zwei Haushalte noch die Obergrenze zehn Personen. Weitere Ausnahmen zum Abstandsgebot sind § 3 Absatz 2 der Corona-Verordnung zu entnehmen.

- Bei sportlicher Bestätigung kann auf den Mindestabstand verzichtet werden, wenn nur zwei Personen zusammen Sport treiben oder alle Sporttreibenden aus dem gleichen Hausstand stammen.

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

- Mund-Nasen-Bedeckungen: jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die eng anliegt und somit eine Ausbreitung von Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert.
- Ausdrücklich ausgeschlossen durch diese Neufassung der Regel sind die sogenannten Visiere!

### **Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern**

In der eigenen Wohnung, dem eigenen Haus oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, sowie im eigenen Garten, auf dem eigenen Hof oder sonstigen privaten zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel sowie in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind private Zusammenkünfte und Feiern mit max. 10 Personen gestattet! Hierbei gilt:

- Diese 10 Personen dürfen aus nicht mehr als zwei Haushalten kommen.
- Ausnahme: es sei denn, es handelt sich um enge Angehörige\* im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder um Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren.

Wichtig: Private Zusammenkünfte und Feiern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind verboten!

### **Veranstaltungen mit sitzendem oder mindestens zeitweise stehendem Publikum**

Generell unzulässig sind alle Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.

Ausnahme: Spitzen- und Profisport ohne Zuschauer/-innen.

#### **Sitzendes Publikum:**

- Veranstaltungen mit beruflichen Kontext oder Vereinsvorstandssitzungen nur noch mit bis zu 50 Besucher/-innen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jederzeit das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird und alle ihre Sitzplätze einnehmen. Alltagsmasken sind bis zum Einnehmen des Sitzplatzes zu tragen.

#### **Zeitweise stehendem Publikum:**

- Veranstaltungen nur nach vorheriger Prüfung durch die zuständige Behörde, mit nicht mehr als 50 Besucher/innen zugelassen. Hygienekonzept ist vorzuweisen!
- Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Ausnahme: Veranstaltungsverbot und zahlenmäßige Begrenzung gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen, Moscheen, Synagogen, andere Glaubens- oder Gemeindehäuser sowie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dortigen Aufenthalt, Konfirmationen, Trauungen und ähnliche Zusammenkünfte, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes getroffen werden.

## **Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleitungsbeschränkungen**

### **Geschlossen bleiben müssen unter anderem:**

- Restaurants und andere gastronomische Betriebe
- Kneipen und Bars, Shisha-Bars
- Imbisse und Cafés
- Clubs und Diskotheken
- Theater, Opernhäuser

### **Alle Kultur- und Freizeiteinrichtungen:**

- Kulturzentren, Museen
- Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte und ähnliche Veranstaltungen
- Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen
- Kinos
- Freizeitparks, Zoos, Indoor-Spielplätze
- Freizeit- und Amateursportanlagen
- Kletterhallen- und parks
- Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen,
- Touristische Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrten
- Spielhallen – und banks, Wettannahmestellen

### **Dienstleistungsbetriebe:**

- Kosmetikstudios
- Tattoostudios
- Solarien und Massagepraxen
- Prostitutionsstätten

### **Touristische Reisen und Tagesausflüge:**

- Übernachtungsangebote in Hotels, Pensionen, Gästehäusern, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und Bootsliegendeplätzen für touristische Zwecke

Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert, auf nicht zwingend notwendige Reisen zu verzichten!

### **Geöffnet bzw. erlaubt bleiben:**

- Außer-Haus-Verkaufsstellen für Speisen zum Verzehr für zuhause, gleiches gilt für Lieferdienste.
- Mensen, Cafeterien und Kantinen zur Versorgung von Mitarbeiter/-innen oder Studierenden.
- Gastronomiebetriebe in Senioren- oder Pflegeeinrichtungen zur Versorgung der Bewohner/-innen.
- Betätigung im Rahmen des Individualsports, allein, mit einer weiteren Person oder Personen des eigenen Hausstandes auf und in Sportanlagen zulässig.
- Medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio-, Ergotherapie, Logopädie sowie Podologie/Fußpflege.  
Friseursalons unter bestehenden Hygieneauflagen.

- Reisende, die vor dem 02. November 2020 ihr Quartier bezogen haben, dürfen laut Verordnung in der Unterkunft bleiben.
- Eigene Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Dauercamper dürfen ihre Unterkünfte selber nutzen.
- Groß- und Einzelhandel unter Auflagen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen und mit nicht mehr als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche.

### **Kindertageseinrichtungen und Schulen**

Schulen und Kindertageseinrichtungen bleiben grundsätzlich weiterhin geöffnet. Auch sonstige Bildungsstätten insbesondere der Erwachsenenbildung oder der beruflichen Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie Hochschulen bleiben geöffnet.

Für den Schulbetrieb treten jedoch neue Regelungen in Kraft. Hierzu hat das Niedersächsische Kultusministerium unter anderem ein Schaubild veröffentlicht (gesamte Datei mit Erläuterungen: siehe unten). Unter anderem gilt:

- Weiterführende Schule (Sek I und Sek II): 14 Tage Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht, nach Anordnung durch das Gesundheitsamt oder bei Überschreitung des Inzidenzwert von 50. Gilt nicht für den Primärbereich.
- Steigt Inzidenzwert auf über 100, wechseln Schulen, an denen das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse angeordnet hat, automatisch in Unterrichts-Szenario B: Unterricht mit geteilten Klassen, abwechselnd zu Hause und in der Schule.
- Gilt auch für die in Kindertageseinrichtungen: Inzidenzwert über 50 und hat die Behörde zugleich eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Gruppe angeordnet, greift Szenario B: Strenge Gruppentrennung und offene Konzepte sind untersagt.

### **Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützende Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Einrichtungen der Tagespflege**

- Besuchsrechte von Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen und anderen unterstützenden Wohnformen dürfen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.
- Sterbebegleitung ausdrücklich zulässig!

### **Spitzen- und Profisport**

Genaue Regelungen hierzu in § 16 der Corona-Verordnung.

- Ausschließlich „Geisterspiele“ zulässig.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 07. Oktober 2020, zuletzt geändert mit Verordnung vom 22. Oktober 2020, außer Kraft.

Die gesamte Niedersächsische Corona-Verordnung sowie das Schaubild des Niedersächsischen Kultusministeriums mit sämtlichen Ergänzungen finden Sie unter

[www.bienenbuettel.de/informationen-zum-corona-virus.html](http://www.bienenbuettel.de/informationen-zum-corona-virus.html).

Häufig gestellte Fragen (FAQ): <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html>.

Unter folgendem Link erhalten Sie die „Aktuelle Inzidenz-Ampel für Niedersachsen“:  
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/aktuelle-inzidenz-ampel-193672.html>

Weitere allgemeine Informationen zum Thema „Corona-Virus“ erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter [www.bienenbuettel.de](http://www.bienenbuettel.de) oder auf der Homepage vom Landkreis Uelzen unter [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de)

Stand: 02.11.2020, 9:00 Uhr